

Sehr geehrte Frau Kollegin [REDACTED],

in der obigen Familiensache bedarf der Unterhalt einer endgültigen Festlegung. Nachdem Ihr Mandant seit 01.02.01 in Rottweil arbeitet, sind Fahrkosten in erheblichem Umfang entfallen. Darüber hinaus ist die Kilometerpauschale erhöht worden, so daß sich eine deutlich mehr spürbare Steuerentlastung ergibt. Bislang wurden die Steuerersparnisse bei der Einkommensermittlung nicht berücksichtigt. Die Einkommensberechnung Ihres Mandanten, überlassen durch die Rechtsanwälte [REDACTED] u. Koll. mit Schreiben vom 23.08.00, ist demgemäß wie folgt zu korrigieren.

Hinzuzurechnen sind zu dem von Ihrem Mandanten ermittelten Resteinkommen von

	DM 2.381,89
die Kosten für die Fahrkarte der DB zu	DM 306,00,
Parkkarte DB	DM 41,60
sowie die unberechtigten Abzüge für vermögenswirksame Leistungen zu	DM 78,00,
Krankenzusatzversicherung	DM 58,70,
Lebensversicherung	DM 79,76,
Unfallversicherung	DM 21,80,
Kosten für Bewerbungen	DM 30,00,
Kreditraten für den Pkw zur Hälfte	<u>DM 185,68.</u>

Das Einkommen von DM 3.183,43  
ist noch zu erhöhen um die Steuerersparnisse, die aus den Werbungskosten resultieren.

Das Einkommen fällt in die Gruppe 4. Da Ihr Mandant nur zwei Unterhaltsberechtigte zu versorgen hat, hat eine Höherstufung in die Gruppe 5 zu erfolgen, so daß sich für den jetzt 7-jährigen [REDACTED] ein monatlicher Unterhalt von DM 552,00  
und für [REDACTED] ein Unterhalt zu monatlich DM 455,00,  
gesamt DM 1.007,00  
ergibt.

Diesen Unterhalt fordere ich für die Zeit ab 01.03.01 an. Ich gehe davon aus, daß die Nachzahlung des Differenzbetrages bis

15.03.2001

erfolgt.

Innerhalb dieser Frist ist auch ein Vollstreckungstitel beim zuständigen Jugendamt zu erstellen. Liegt er nicht fristgemäß vor, werde ich meiner Mandantin empfehlen, gerichtlich vorzugehen.